

# Ehescheidung als diskursive Praxis der Rechtfertigung

## Konzeptionelle Überlegungen und empirische Befunde

Thomas Mazzurana

*Beitrag zur Veranstaltung »Aktuelle Projekte familiensoziologischer Forschung« der Sektion  
Familiensoziologie*

### Einleitung

Der Beitrag plädiert für eine soziologische Betrachtung der Institution der Ehescheidung, die die Normen der Ehe und ihrer legitimen Auflösung in den Blick nimmt. Er schließt dabei an Untersuchungen zu den Scheidungsursachen aus der subjektiven Sichtweise der Betroffenen an (vgl. Goode 1965; Levinger 1966; Nave-Herz et al. 1990; Schneider 1990; Bodenmann et al. 2002; Amato, Previti 2003). Das explorative Forschungsinteresse gilt den subjektiven Begründungen und Bewertungen der Scheidung – und damit den Wissensbeständen und Deutungsmustern von Akteuren. Das Ziel ist es, einen Beitrag zur Soziologie der Ehescheidung zu leisten, der in einer wissenssoziologischen Perspektive Rechtfertigungsmuster und damit soziale Repräsentationen und Deutungen von Scheidung zum Gegenstand hat.

Ehescheidung wird im Anschluss an Boltanski als diskursive Rechtfertigungspraxis konzeptualisiert. Indem das Ansinnen, sich scheiden zu lassen, als in verschiedener Hinsicht als erklärungs- und rechtfertigungsbedürftig erscheint, geraten die Akteure unter einen Rechtfertigungszwang, wobei sich in ihrer diskursiven Rechtfertigungspraxis legitime Normen und gesellschaftliche Deutungsvorgaben zeigen. Die von Luc Boltanski und Laurent Thévenot formulierte Theorie der Rechtfertigung stellt die Frage, wie Akteure ihre Gerechtigkeitsprinzipien zur Sprache bringen und ermöglicht es, die empirisch vorhandenen moralischen Ordnungen, auf die in Situationen implizit oder explizit Bezug genommen wird, zu rekonstruieren. Es ist gerade die Berücksichtigung der Wissensbestände von Akteuren und ihren normativen Strukturen, die ein Desiderat der Scheidungssoziologie darstellt. Die Theorie der Rechtfertigung drängt sich zudem forschungsstrategisch und methodologisch auf: sie entspricht der Forderung der neueren Familiensoziologie, so nahe wie möglich an die Menschen heranzukommen, um ihre subjektiven Gründe und normativen Deutungsmuster zu untersuchen, „um noch stärker Einblick in kognitive Prozesse und Bewertungen der Paare im Zusammenhang mit dem Verlauf der Partnerschaft und deren Ausgang zu erhalten.“ (Bodenmann et al. 2002: 18)

Den Beitrag schließt ein Ausschnitt aus der empirischen Forschung ab, der zeigt, auf welche normativen Ordnungen die Scheidungsbetroffenen in ihrer diskursiven Praxis vor einem Ostschweizerischen Familiengericht zurückgreifen.

## Desiderate der Scheidungssoziologie

Die Wissensbestände der Akteure mit ihren normativen Strukturen, die Berücksichtigung von „Orientierungen“, „Codes“ und „Einstellungen“, stellen ein Desiderat der soziologischen Betrachtung von Familie und ehelichen Beziehungen dar. Diese Forschungslücke, die nur rudimentär geschlossen zu sein scheint, zeigt sich in der Betrachtung zweier Perspektiven der Familiensoziologie: der Makro- und der Individualebene (Huinink, Konietzka 2007: 14).

In der Makroperspektive, für die die Struktur der Familie und ihre Funktionen für die Gesellschaft zentral sind (Parsons 1968; Luhmann 2005), wird der subjektiven Lebenssituation und -interpretation der Akteure zu wenig Beachtung geschenkt. Beispielsweise wird hier übersehen, so Paul B. Hill und Johannes Kopp (1999: 29), „daß diese makrosoziologischen Faktoren je nach der subjektiven Lebenssituation und -interpretation der Akteure ganz unterschiedliche Konsequenzen zeitigen können. So führen etwa gestiegene Erwartungen an die Partnerschaft nicht automatisch zu mehr Konflikten, sondern nur dann, wenn diese Erwartungen nicht erfüllbar oder nicht kompatibel sind.“

Auf der individuellen Ebene ist es Hartmut Esser (2002a, 2002b), der im Gegensatz zu den nutzenmaximierenden und austauschtheoretischen Ansätzen (Becker 1982, 1996; Schneider 1991) eine auf Werten und Normen beruhende Handlungslogik unterstellt und in sein Framing-Konzept kollektiv verbreitete und geteilte Muster gedanklicher Modelle und kollektive Repräsentationen miteinbezieht. Er versucht damit eine problematische Annahme der Nutzentheorien zu beseitigen, die übersehen, dass gerade in Liebes- und Familienbeziehungen keine kalkulierende Rationalität, sondern eine spezifische, auch gesellschaftlich geprägte und somit auf Werten und Normen beruhende Handlungslogik dominiert.

Benötigt wird in der Familiensoziologie vielmehr auf allen Ebenen, so die Kritik, „eine stärkere Integration kultureller Dimensionen und subjektiver Determinanten familialer Entwicklung in die Analyse“ (Huinink 2006: 240). Neben den Kenntnissen zu objektiven Scheidungsprädiktoren sollte die Forschung vielmehr „subjektive Gründe und die Scheidungsgeschichte der Paare selber untersuchen, um noch stärker Einblick in kognitive Prozesse und Bewertungen der Paare im Zusammenhang mit dem Verlauf der Partnerschaft und deren Ausgang zu erhalten.“ (Bodenmann et al. 2002: 18) Es sollten Erhebungsstrategien erprobt werden, „die näher an den Ereignissen und an den Entscheidungsprozessen der Individuen sind“ (Huinink 2006: 241) und die anlassbegründet die Daten erheben. In den Mittelpunkt sollten die subjektiven Situationsdefinitionen gerückt werden, denn „Trennungsmotive und -ursachen lassen sich nur eingeschränkt aus der Außenperspektive herkömmlicher Scheidungsstudien beurteilen.“ (Kopp et al. 2010: 151) In den meisten Theorien und empirischen Untersuchungen spielen solche individuellen Situationsdefinitionen und deren subjektiven Spiegelungen eine nur sehr untergeordnete Rolle. Erst in jüngerer Zeit wurde wieder versucht, stärker subjektorientierte Untersuchungen anzustellen, wie sie bereits William J. Goode in den 1940er Jahren durchgeführt hat. Sozialstrukturelle Untersuchungen haben zwar ein gewisses Erklärungspotenzial, es braucht aber den „Rekurs auf Kognitionen und normative Überzeugungen der Akteure“ (Kopp et al. 2010: 152).

## Legitimitätskrise der Ehe und der Imperativ zur Rechtfertigung

In den letzten Jahrzehnten sind die Familie und ihre institutionelle Regulierung in vielerlei Hinsicht von einem massiven sozialen Wandel betroffen. Insbesondere die Ehe, die von den meisten Menschen bis weit ins 20. Jahrhundert als unverbrüchliches Sakrament wahrgenommen wurde und als besondere Institution auch zivilrechtlich sakralisiert war, sieht sich einer dramatischen Legitimitätskrise gegenüber. Ihre normative Monopolstellung wurde in mehrfacher Hinsicht untergraben: so fehlt es ihr beispielsweise zunehmend an „dezidiertem Sinngewand und höherer Plausibilität“ (Tyrell 1988: 150). Überdies zeigen sich Alternativen zur Ehe immer deutlicher und werden als frei gewählte Lebensformen sozial akzeptabel.

Trotz der „Normalisierung der Scheidung“ (Beck-Gernsheim 2010: 45) müssen von Scheidung betroffene Personen das Ende ihrer Ehe rechtfertigen. Sie sind gezwungen, vor dem Hintergrund der normativen „Umbrüche“ der Spätmoderne neue Legitimationsstrategien für ihr Handeln zu finden und sich gegebenenfalls auf neue Rechtfertigungsordnungen zu beziehen. Das, was zu einer gegebenen Zeit als legitimer Scheidungsgrund gilt, kann weitreichenden Änderungen unterworfen sein.

In der Schweiz als Forschungsgebiet der vorliegenden Studie fragten Richterinnen und Richter bis zum Ende des 20. Jahrhunderts vor dem Hintergrund der im Gesetz existierenden Schuldfrage nach den Beweggründen der Scheidung und ihrer Rechtfertigung. Die Scheidungsbetroffenen mussten vor Gericht ihre Sichtweisen und Anliegen begründen und gleichsam eine Rechtfertigung liefern. Das Scheidungsrecht der Schweiz von 1907, das bis ins Jahr 2000 gültig war, kann bei weitem nicht als privatisiert angesehen werden. Die Ehe entspricht in keiner Weise einem Vertrag, der jederzeit ohne Angaben von Gründen aufgekündigt werden kann (vgl. dazu Burkart 2014).

Die involvierten Akteure sind von dem ergriffen, was Luc Boltanski und Laurent Thévenot (2007: 58) als den „Imperativ zur Rechtfertigung“ bezeichnen. Die Scheidungsbetroffenen unterliegen einem Druck, im Falle der Schweiz bis zum Jahr 2000 einem rechtlichen Zwang, ihre Anliegen – in diesem Fall der individuelle Wunsch, sich scheiden zu lassen – zu legitimieren. So wie die Ehe als Ausdruck einer bewussten Wahlentscheidung unter einem Rechtfertigungszwang gerät, da sie gegenüber Alternativen normativ begründet werden muss (Beck-Gernsheim 2010: 46), bleibt die Scheidung, so kann mit Boltanski und Thévenot argumentiert werden, unabhängig von der Frage der institutionellen Pflicht zur Begründung des Scheidungswillens und der Schuldfrage, wie sie in der Schweiz vorherrschte, rechtfertigungsbedürftig. Die Akteure formulieren vor Gericht eine Begründung, warum sie eine Entscheidung getroffen haben, die ihnen selbst moralisch-ethisch erklärungs- und rechtfertigungsbedürftig erscheint. Es geht um eine subjektive Motivation hinsichtlich einer eigenen Betroffenheit in Bezug auf etwas, was man als potenzielle Devianz gegenüber einer immer noch anerkannten Norm beschreiben kann. Es herrscht sowohl ein Rechtfertigungsdruck gegenüber dem Gericht als Institution, die über die Auflösung der Ehe entscheidet, als auch gegenüber einem selbst, die Scheidung anzustreben.

## Die Theorie der Rechtfertigung

Die Theorie der Rechtfertigung fängt dieses „Rechtfertigungsimperativ“ (Boltanski, Thévenot 2011: 44) ein und fragt danach, wie Akteure ihre Gerechtigkeitsprinzipien zur Sprache bringen und welche Argumente sie bemühen; es geht ihr „um eine Rekonstruktion der *empirisch* vorhandenen moralischen Ordnungen“, auf die Akteure in Situationen implizit oder explizit Bezug nehmen (Diaz-Bone 2015: 138).

Der Ansatz ist insofern geradezu prädestiniert, den soziologischen Gegenstand der Scheidung in seiner „moralischen Form“ zu fassen.

Die von Boltanski formulierte Sozialtheorie rückt Situationen in den Blick, „in denen Personen sich ans Kritisieren machen“ (Boltanski 2010: 46) – und damit Dispute, Auseinandersetzungen und Prozesse der Klassifizierung. Es sind Momente, in denen eine Person feststellt, dass der augenblickliche Zustand nicht länger zu ertragen ist und diese Unzufriedenheit einer anderen Person gegenüber äussert. Der alltägliche „Gang der Dinge“ ist unterbrochen. Das was vorher kein Gegenstand bewussten Nachdenkens war, wird nun reflexiv erfasst. Es kommt zu Diskussionen, in der Kritiken, Vorwürfe und Klagen ausgetauscht werden. Gerade in Auseinandersetzungen sind die Beteiligten gezwungen, „kalkulierte“ Argumente zu fabrizieren, um sich zu rechtfertigen: „Wer andere Personen kritisiert, muss Rechtfertigungen produzieren, um die eigene Kritik zu stützen, während Personen, die Ziel der Kritik sind, ihr Handeln rechtfertigen müssen, um ihre Sache zu verteidigen.“ (Boltanski, Thévenot 2011: 44)

Die Kontrahenten eines Streits geraten unter einen „Generalisierungsdruck“. Sie sind gezwungen, die Situation nicht nur als lokal oder singulär zu behandeln. Sie müssen in der Lage sein, ihre „Beweggründe der Unzufriedenheit als ‚privat‘ auszublenden“ (Boltanski, Thévenot 2011: 46) und dabei auf allgemein geteilte Definitionen und allgemeine Prinzipien Bezug nehmen. Die Akteure stellen insofern generalisierbare Situationsbeschreibungen an, die in ihrem rudimentären Stadion ein normatives Prinzip enthalten (Potthast 2001: 552). Je zugespitzter die Situation ist, desto expliziter müssen die Beteiligten sich um Argumente bemühen, die auf allgemeine Normen und Konventionen zurückgreifen. Die Rechtfertigungen müssen dabei grundsätzlich den Regeln des Akzeptablen folgen. Es gibt für Boltanski und Thévenot (2011: 44) „keinen Grund anzunehmen, es würden für die Person, die Kritik übt, und für die, die auf Kritik zu reagieren gezwungen ist, unterschiedliche Regeln des Akzeptablen gelten.“

Boltanski (2010: 45f.) geht es – im Sinne der Strategie: „Zurück zu den Sachen selbst“ – um eine „angemessenere Beschreibung des situationsgebundenen Handelns der Akteure“, darum „gewissermaßen naiv“ sich „anzuschauen, was die Akteure tun, wie sie die Absichten der anderen interpretieren, wie sie ihre Sache argumentativ vertreten“. Zentral ist bei ihm die Bezugnahme auf die Reflexions- und Deutungsfähigkeit als fundamentale Kompetenz der sozialen Akteure, die das Handeln in Situationen orientiert, in dem sie die Rechtfertigungsordnungen als Denkmodelle für ihr reales, alltägliches Urteilen und Handeln heranziehen. Die Akteure wissen von den normativen Ordnungen und Anordnungen typischer Personen und Dinge und sind in der Lage, Situationen an der personellen und dinglichen „Rahmung“ zu erkennen und das eigene Verhalten und Handeln an den mit einer Welt verbundenen Erwartungen zu orientieren (Bongaerts 2013: 134ff.; Diaz-Bone 2015: 139). „The competence [...] has to allow persons both to form arguments that are acceptable in terms of justice and to construct assemblages of objects, arrangements that hold together and that can thus be qualified as fair.“ (Boltanski 2012: 38)

Die Kompetenzen der Akteure können als Wissensbestände verstanden werden. Aus ihren Beschreibungen, Klagen, Rechtfertigungen oder Kritiken tritt gleichsam eine Normativität hervor, zeigen sich normative Positionen, auf die sich die Akteure stützen können (Boltanski 2010: 48). Die Praxis des Klassifizierens, das Zuordnen von „Qualitäten“ im Sinne eines moralischen Wertes, ist als diskursive Praxis „deskriptiv und normativ zugleich.“ (Boltanski 2010: 109) Boltanski plädiert insofern für eine Soziologie, „die sich vor allem mit den normativen Dimensionen der menschlichen Tätigkeit befaßt“, „eine Moralsoziologie im Sinne Durkheims, das heißt nicht eine mit Moralismus durchtränkte Soziologie, sondern eine Soziologie, welche die ‚moralischen Tatsachen‘ ernst nimmt“ (Boltanski 2007a: 421f.). Man kann den Entwurf Boltanskis auch dahingehend begreifen, „dass die Rekonstruktion der ver-

schiedenen sozialen Welten als Wissens- und Symbolordnungen (Konventionen) soziale Ordnung und entsprechendes Handeln verständlich machen soll.“ (Bongaerts 2013: 141) Es ist gerade die Erforschung der spezifischen Wissens- und Symbolordnungen, mit denen die Akteure die Welt einteilen und bewerten, die den Gewinn dieses Forschungsprogrammes ausmacht (Bongaerts 2013: 145).

## Ehescheidung als diskursive Praxis der Rechtfertigung

Eine Scheidung scheint zunächst eine höchst „private“ Angelegenheit zweier Menschen zu sein, die selbst die Verantwortung für das Scheitern ihrer Ehe tragen. Dies hat mit dem (spät)modernen Status der Ehe zu tun: Sie ist heute eine freiwillig eingegangene institutionalisierte Verbindung und nicht mehr wie die Familie eine „Form schicksalshafter sozialer Verbundenheit“ (Schultheis 1993: 416). Ehe wird nicht mehr durch Heiratsstrategien von Familienverbänden geregelt oder familialen wirtschaftlichen oder politischen Strategien untergeordnet, sondern erscheint vielmehr als „privates Arrangement“ (Boltanski, Thévenot 2007: 448) einer in beiderseitigem Einvernehmen geschlossenen Übereinkunft zwischen zwei Personen, die zuvorderst das Glück des Paares in den Mittelpunkt stellt. Deshalb hat es den Anschein, dass der Ehebund, wenn es zur Scheidung kommt, aus „privaten“ Gründen wieder gelöst wird.

Eine Scheidung ist in der Regel das Ergebnis von Streitigkeiten und Auseinandersetzungen zwischen Ehepartnern. Der Streit als „Unterbrechung des Gangs der Dinge“ (Boltanski, Thévenot 2011: 44) bringt die Beteiligten in eine Situation, die eine Bewertung der bisherigen Beziehung veranlasst und sie zu expliziten Urteilen zwingt. Er ist der Moment, in dem – wie im vorigen Abschnitt gezeigt wurde – die jetzige Situation als unbefriedigend bewertet wird und der augenblickliche Zustand nicht länger ertragen werden will. Dabei wird die Unzufriedenheit der anderen Person gegenüber geäußert, mit der man im gemeinsamen Handeln interagiert (Boltanski, Thévenot 2011: 44).

Eheliche und familiäre Beziehungen bauen auf einem geringen Grad an Reflexivität auf. Die Situationen, in denen sich die Partner befinden, werden nicht ständig bewertet, das Gegenüber nicht unablässig einer Kalkulation unterworfen. Die Personen befinden sich in einem von Boltanski (2012: 69) bezeichneten „Regime der Liebe“ (*régime d'agapè*), in dem

„die Beziehungen eben durch die Tatsache befriedet [werden], dass die Personen die Äquivalenzen außer Kraft setzen und dadurch die Berechnung (*calcul*) schwierig oder unmöglich machen. [...] Eine der interessanten Eigenarten dieses Regimes ist es, dass die Personen hier eine Vorliebe für die Gegenwart zum Ausdruck bringen. Die Äquivalenzen sind außer Kraft gesetzt, an der Vergangenheit wird nicht wie in Form einer Schuld festgehalten, und sie wird nur schwach erinnert. Was die Zukunft betrifft, so wird sie nicht wie ein zu vollendender Plan wahrgenommen, sondern es wird sich ihr, ausgehend von der Gegenwart, im Modus der Erwartung hingeeben. Warum wird nur so schwach an der Vergangenheit festgehalten? Weil die Berechnung außer Kraft gesetzt ist, können sich die Proteste, die darauf zielen, untereinander Gerechtigkeit walten zu lassen, nicht formieren. Die Gerechtigkeit ist immer retrospektiv, sie blickt nach hinten. In der Liebe als *Agape* richten sich die Personen in der Gegenwart ein, ohne permanent nach den Gewinnen und Verlusten von jedermann zu suchen.“ (Boltanski zit. n. Basaure 2008: 5f.)

Das Ende einer Beziehung kann als „Regimewechsel“ bezeichnet werden. Die betroffene Person wechselt vom „Regime der Liebe“, das Kalkulation und Kalkül ablehnt und es dadurch erschwert, Kritik und Vorwürfe an das Gegenüber zu formulieren, in das „Regime der Gerechtigkeit“ und blickt auf einmal

völlig desillusioniert auf die Vergangenheit zurück und beginnt aufzurechnen und Vorwürfe und Kritik zu äussern (Boltanski, Thévenot 2011: 47). Dieser Moment, in dem sich das Fenster der „Kritikfähigkeit“ öffnet, ist jedoch kein Moment der Wahrheit:

„Das Regime, das einen kalkulieren lässt, ist mitnichten wahrer oder realer als das Regime, in dem man sich die Fähigkeit zum Kalkül verbietet. Es ist eine neu durchgemischte Wahrnehmung der Welt, die sich aus dem schnellen Wechsel von einem Regime zum anderen ergibt und die Illusion entstehen lässt, es blitze eine Wahrheit auf.“ (Boltanski, Thévenot 2011: 47)

Die Ehescheidung kann als ein solcher Fall aufgefasst werden: Die Unzufriedenheit mit der eigenen Ehe hat sich in einem solchen Ausmass erhöht und ist in Situationen des Streits offenkundig geworden, dass die Ehepartner nicht mehr im „Regime der Liebe“ miteinander interagieren, sondern im „Regime der Gerechtigkeit“ als Modus, dem sich Personen „bedienen, um einen Disput zu führen.“ (Boltanski, Thévenot 2011: 46) Das was vorher kein Gegenstand bewussten Nachdenkens war, wird in diesem Modus nun reflexiv erfasst. Die Beteiligten sind gezwungen, „kalkulierte“ Argumente zu fabricieren, um sich zu rechtfertigen.<sup>1</sup> Sie müssen – wie beschrieben – in der Lage sein, ihre Beweggründe der Unzufriedenheit als „privat“ auszublenden. Sie nehmen dabei Bezug auf normative Prinzipien und allgemeine Gerechtigkeitsvorstellungen und mobilisieren dabei in ihrer Rechtfertigungspraxis soziale Repräsentationen und legitime Deutungen von dem, was eine Ehe normativ zu sein hat.

In diesem Sinne ist die Scheidung kein „privates Arrangement“, sondern eine höchst normative Sache, die legitimiert werden muss. Indem sie den Anspruch erhebt, generell rechtfertigbar zu sein (Boltanski, Thévenot 2007: 448f.), zeigen sich in der Rechtfertigungspraxis der Akteure legitime Normen und gesellschaftliche Deutungsvorgaben, die das Soziologische an der Scheidung darstellen und die Erfordernis ihrer soziologischen Betrachtung begründen.

## Normative Ordnungen in der diskursiven Rechtfertigungspraxis vor Gericht

Abschließend soll ein Einblick gegeben werden in die Rekonstruktion diskursiver Rechtfertigungen von Scheidungsbetroffenen vor einem Ostschweizerischen Familiengericht. Im Anschluss an das Forschungsprogramm der Wissenssoziologischen Diskursanalyse (Keller 2011) sollte die Frage beantwortet werden, auf welche normativen Ordnungen im Sinne Boltanskis und Thévenots die Scheidungswilligen vor Gericht typischerweise in ihrer Argumentation zurückgreifen.

Für die Analyse standen mit Scheidungsakten aus einem Gerichtsarchiv „Verwaltungsdokumente“ zur Verfügung. In der Schweiz wurde bis zur Revision des Scheidungsrechts am Ende des 20. Jahrhunderts, um die Verschuldensfrage zu klären, in den Einvernahmen der Ehepartner vor Gericht eine Schilderung des jeweiligen Eheverlaufs angefertigt. Diese Ehebiografie wurde entweder selbst von den Betroffenen verfasst und als Text den Akten beigelegt oder von einer Mitarbeiterin oder einem Mitar-

---

<sup>1</sup> In der Scheidungssoziologie ist dieser Regimewechsel in anderer Form beschrieben worden: Esser (2002b: 476) versteht eine „Ehekrise“ als Indikator für den „Übergang [...] in die ‚Reflexion‘ der Beziehung und die Aufmerksamkeit für Alternativen, wenn nicht schon für ein vollzogenes Re-Framing der Ehe“. Für Rosemarie Nave-Herz (et al. 1990: 58) „wird der letzte Schritt der Eheauflösung [überwiegend] nach rationalen Erwägungen getroffen“.

beiter des Gerichts im Zuge der Vernehmung angefertigt. Für die Studie wurden 49 Gerichtsakten aus den Jahren 1997 bis 1999 ausgewertet.

Die Scheidungsakten als spezifisches Genre haben den Vorteil, dass die Akteure nicht wie in retrospektiven Befragungen zu den Ursachen der Scheidung einer „biografischen Verzerrung“ und der „sozialen Erwünschtheit“ unterliegen (Bodenmann et al. 2002: 18). Die Probleme der „Filterung“ vor Gericht – „weil der Scheidungsanwalt aus strategischen Überlegungen bestimmte [Gründe] herausgreifen könnte, von denen er annimmt, daß sie geeignet wären, für seinen Klienten vor Gericht die Scheidungsfolgen (zum Beispiel das Sorgerecht) am günstigsten zu beeinflussen“ (Nave-Herz et al. 1990: 57f.) – sind gerade deshalb kein Problem, weil es ja um die ins Feld geführten legitimen bzw. die als legitim erachteten Gründe geht, auch wenn sie „juristisch verkürzt“ sind. Die Akteure beschreiben ihren Eheverlauf vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Legitimierung ihrer eigenen Handlungen.

In der Situation der Scheidung vor Gericht werden nicht nur Argumente vorgebracht, die die Scheidung legitimieren sollen. Die Akteure greifen in der diskursiven Praxis im Sinne des „Imperativs zur Rechtfertigung“ auf vorhandene moralische Ordnungen zurück, mobilisieren Deutungsmuster, klassifizieren Sachverhalte, Handlungen und Personen und präsentieren eine Vorstellung der idealen sozialen Welt. Vor Gericht nehmen die Akteure in ihrer diskursiven Praxis auf drei normative Ordnungen Bezug – als normative Modelle der Gerechtigkeit, als „Kollektiverwartungen“ daran, was das Familienleben sein soll (Farge, Foucault 1989: 27).

Eine normative Ordnung lässt sich mit dem in Verbindung bringen, was Boltanski und Thévenot als „Welt der Familie“ oder als „häusliche Welt“ beschrieben haben. Diese Welt ist gekennzeichnet durch den Rekurs auf Tradition, Verbindlichkeit, Verantwortungsgefühl, Vertrauen, Treue, Diskretion, Gewohnheit, Ehrgefühl, gute Manieren, Freundschaftsdienste, Reproduktion, Erbe (Bogusz 2010: 53). In der diskursiven Praxis nehmen die Akteure in vielerlei Hinsicht Bezug auf diese Werte: Als gerecht erscheint es, eine ideelle und materielle Unterstützung im Haushalt und in den familiären Angelegenheiten durch den Partner zu erhalten. In der häuslichen Welt „haben die wahrhaft Großen *Pflichten* (mehr noch als *Rechte*) gegenüber ihrer *Umgebung* und insbesondere gegenüber jenen, die zu ihnen gehören und für die sie folglich *Verantwortung* tragen.“ (Boltanski, Thévenot 2007: 237) Es ist ein langfristiges Engagement und ein verbindliches Bekenntnis, das gegenüber der Familie, aber auch der eigenen Personen gegenüber, eingefordert wird; es wird an das Verantwortungsgefühl des Partners appelliert, daran „aufrichtig und loyal zu sein“ (Boltanski, Thévenot 2011: 59). Es sind Ansprüche, die im Sinne eines „Status“-Kontrakts (Weber 1980: 401) den Partner „mit Leib und Seele“ in die Pflicht nehmen sollen. Insbesondere der Vorwurf der Distanz gegenüber der Familie wiegt in den Rechtfertigungen schwer. Es ist aber auch eine materielle Absicherung, die eingefordert wird, ein Anspruch auf finanzielle Sicherheit, die die Ehe als Basisfunktion zu bieten hat. Vor allem Frauen formulieren hohe Ansprüche an den Partner, der – wenn er schon in der „Hierarchie“ des Hauses höher steht – seine traditionellen Aufgaben zu erfüllen und für die Daseinsvorsorge der Familie zu sorgen hat. Hier zeigt sich ein immer noch sehr stark „konservatives“ Denken, das in Kategorien der Welt des Hauses seinen Ausdruck findet. In der diskursiven Praxis wird postuliert: der Mann ist der (alleinige) Hauptverdiener und ihm kommt die Hauptunterhaltungspflicht zu. Es zeigt sich an dieser Stelle, wie gerade in Zeiten der spätmodernen Auflösung und Umwälzung von Ehe, immer noch „konservative“ Ehemodelle bemüht werden. Aber auch von Männern wird gegenüber der Frau eine Fürsorgepflicht eingefordert, eine matriomoniale Unterhaltungspflicht, die sich auf die (richtige Art und Weise der) Erziehung der Kinder bezieht oder auf die Erledigung der traditionell der Frau zukommenden häuslichen Tätigkeiten.

In der diskursiven Praxis wird auch ein Anspruch auf Ehe und Familie im Sinne einer „interaktionsorientierten“ Beziehung formuliert, auf eine Beziehung „von Angesicht zu Angesicht“ (Boltanski, Théve-

not 2011: 59). Die Vorwürfe an den Ehepartner, zu wenig Zeit in die Beziehung zu investieren, werden als einseitiges Aufkündigen der ehelichen Praxis interpretiert. Es wird nicht akzeptiert, wenn der Partner auf Interaktionen bewusst verzichtet, etwa weil er eigenen Interessen nachgeht oder den beruflichen Erfolg höher bewertet als die Zeit mit dem Partner; es wird diesbezüglich ein „Verzicht auf jeglichen *Egoismus*“ (Boltanski, Thévenot 2007: 237) verlangt.

In der Rechtfertigungspraxis beziehen sich die Akteure auf eine weitere normative Ordnung, die ihre Werte aus der „*Welt des Marktes*“ gewinnt. In den Klagen über ihre isolierte „Hausfrauenexistenz“ bezeugen Frauen ihren Willen, sich in der beruflichen Sphäre behaupten zu können und in „Wettbewerb“ (Boltanski, Thévenot 2011: 62) mit anderen Menschen treten zu wollen. Eine „Insularexistenz“ (Beck 1986: 182) besitzt keine Würde, da sie einer Figur entspricht, die in den „Ketten der Abhängigkeit“ der häuslichen Welt gefangen ist. Die Frauen wollen sich eben aus diesen Ketten befreien und sich als Individuum „von drückenden Hierarchien“ (Boltanski, Thévenot 2007: 270) emanzipieren. Die öffentliche Sphäre der Konkurrenz ist Fluchtpunkt aus der häuslichen Sphäre mit ihren Hierarchien, Abhängigkeiten und Verbindlichkeiten, mit ihrer Tradition und den eingespielten Gewohnheiten und Routinen – die so als negative Normen erscheinen.

Männer formulieren vor Gericht dieselben Ansprüche auf Unabhängigkeit und beruflichen und wirtschaftlichen Erfolg in der öffentlichen Sphäre – jedoch aus einer anderen Position: sie haben bereits Anteil an der öffentlichen Sphäre; ihre Sorge ist vielmehr, durch die ehelichen und familiären Verpflichtungen und die mangelnde emotionale Unterstützung an die private Sphäre gebunden zu sein. Sie wehren sich etwa gegen beanspruchende Vaterbilder, die ihre Frauen ihnen gegenüber formulieren. Sie drücken ohne Scham ihren „Egoismus“ aus, ihr „ruhige[s] Verlangen nach Reichtum“ (Boltanski, Thévenot 2011: 61). Es ist gerecht, sich dem Beruf zu widmen, um die Gewinne aus den Investitionen in die Ausbildung und das Studium zu lukrieren. Erfolg ist in der „Welt des Marktes“ eine normative Größe. Die „Welt des Marktes“ wird in einem Punkt mit der „Welt des Hauses“ verbunden, wenn die Männer ihren „egoistischen“ Antrieb damit begründen, als Ernährer für die Frau da zu sein und sich um sie kümmern zu müssen. Sie kombinieren den Anspruch auf beruflichen Erfolg mit Rekurs auf den „Respekt für Traditionen“, in diesem Fall auf die traditionale Rollenaufteilung, die dem Mann die öffentliche Sphäre des Berufs und des öffentlichen wirtschaftlichen Erfolgs zuweist und die Frau im Schatten der „Insularexistenz“ belässt.

In der diskursiven Praxis der Scheidungswilligen finden sich zudem Verweise auf Normen, die aus der Welt stammen, die Boltanski und Ève Chiapello als „*projektbasierte Welt*“ beschreiben. Darin ist es von Wert, aktiv zu sein und „*Projekte* ins Leben zu rufen oder sich den von anderen initiierten Projekten anzuschließen.“ (Boltanski, Chiapello 2006: 156) Der Anspruch auf eine neue Beziehung ist in der normativen Struktur dieser „*konnektionistischen Welt*“ (Boltanski 2007b) ein legitimer Grund, sich vom alten „Projekt“ zu trennen bzw. sich aus dem bestehenden „Netz“ auszugliedern. Die neue Beziehung geht einher mit neuen Erfahrungen, anderen Interessen und neuen Beziehungsnetzen. So werden vor Gericht von den Scheidungswilligen die Vorzüge der neuen Beziehung im Sinne einer „aufregenden Prüfung“ (Boltanski 2007b) genannt: geteilte Interessen, Verständnis, sexuelle Kompatibilität – endlich entspricht das Leben dem, was man sich davon erhofft hat. In den Schilderungen erscheint die Scheidung nur noch als bürokratischer Akt, um die alte Beziehung zu beenden; sie ist hier nur mehr der mehr oder weniger gelungene Abschluss des alten Projektes. Die Einsicht in die begrenzte Dauer persönlicher Beziehungen schwächt die Institution der Ehe per se. Die dauerhafte Ehe ist hier negativ als Stillstand markiert; sie ist mit den Werten der „*projektbasierten Welt*“ wie lebenslangem Lernen, Mobilität, Risikobereitschaft oder der Vielfalt der verfolgten Projekte nicht kompatibel. Die Scheidung ist hier kein Mittel, mit dem man einen Irrtum korrigiert, sondern bezeichnet mit Ariès' (1984a: 174) „das



reguläre Ende eines Gefühls, das weder andauern kann noch soll und das dem nächsten Erlebnis Platz machen muß.“

## Fazit und Ausblick

Die Theorie der Rechtfertigung ermöglicht es, die Kriterien der Rechtfertigung mit ihren normativen Ordnungen zu analysieren, die Menschen für ihr eigenes Handeln mobilisieren. Sie kann benennen, worauf sich Personen im Streit als „letzte Gründe“ berufen, um ihrer Kritik Nachdruck zu verleihen. In den Situationen des Streits werden in der diskursiven Rechtfertigung mehrere Welten, das heißt Rechtfertigungsordnungen, geltend gemacht. Die jeweiligen Situationen gehören einer „Pluralität disparater Welten“ an; die Erklärungsleistung der Theorie besteht dementsprechend „nicht darin, die epistemische Instabilität aufzulösen, sondern eine Pluralität von Äquivalenzkriterien sichtbar zu machen“ (Potthast 2001: 554).

Der Einblick in die Untersuchung von Scheidungsdiskursen vor einem Ostschweizerischen Kreisgericht zeigt, auf welche moralischen Ordnungen die Akteure typischerweise Bezug nehmen. Dadurch sollte zum einen gleichsam die Normativität der Ehescheidung in der Spätmoderne sichtbar werden. Zum anderen sollte damit die Forderung der neueren Familiensoziologie Berücksichtigung finden, möglichst „nahe genug“ an die Menschen heranzukommen (Huinink 2006: 241) und Trennungsmotive und -ursachen aus einer „Innenperspektive“ zu beurteilen (Kopp et al. 2010: 151).

Weitergehende Forschung könnte, indem sie beispielsweise historische Akten sichtet, den Wandel oder die Kontinuität von Scheidungsdiskursen und ihren normativen Bezügen offenlegen. Zudem könnte sie weitere institutionelle Felder untersuchen und vergleichen.

## Literatur

- Amato, P. R., Previti, D. 2003: People's reasons for divorcing: Gender, social class, the life course, and adjustment. *Journal of Family Issues*, Vol. 24, Issue 5, 602–626.  
<http://journals.sagepub.com/doi/abs/10.1177/0192513X03254507> (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Ariès, P. 1984: Liebe in der Ehe. In P. Ariès, A. Béjin (Hg.), *Die Masken des Begehrens und die Metamorphosen der Sinnlichkeit. Zur Geschichte der Sexualität im Abendland*. Frankfurt am Main: S. Fischer, 165–175.
- Basaure, M. 2008: Die pragmatische Soziologie der Kritik heute. Luc Boltanski im Gespräch mit Mauro Basaure. *Berliner Journal für Soziologie*, 18. Jg., Heft 4, 1–24.
- Beck, U. 1986: *Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beck-Gernsheim, E. 2010: *Was kommt nach der Familie? Alte Leitbilder und neue Lebensformen*. 3., überarbeitete und erweiterte Auflage. München: Beck.
- Becker, G. S. 1982: *Der ökonomische Ansatz zur Erklärung menschlichen Verhaltens*. Tübingen: Mohr.
- Becker, G. S., 1996: Eine ökonomische Analyse der Familie. In G. S. Becker (Hg.), *Familie, Gesellschaft und Politik – die ökonomische Perspektive*. Tübingen: Mohr, 101–116.
- Bodenmann, G., Bradbury, T., Maderas, S. 2002: Scheidungsursachen und -verlauf aus der Sicht der Geschiedenen. *Zeitschrift für Familienforschung*, 14. Jg., Heft 1, 5–20.
- Bogusz, T. 2010: Zur Aktualität von Luc Boltanski. Einleitung in sein Werk. Wiesbaden: VS Verlag.  
<http://link.springer.com/book/10.1007/978-3-531-92610-0> (letzter Aufruf 25.9.2017).

- Boltanski, L. 2007a: Soziologie der Abtreibung. Zur Lage des fötalen Lebens. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Boltanski, L. 2007b: Leben als Projekt. Prekarität in der schönen neuen Netzwerkwelt. Polar, Nr. 2: Ökonomisierung, [http://www.polar-zeitschrift.de/polar\\_02.php?id=69#69](http://www.polar-zeitschrift.de/polar_02.php?id=69#69) (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Boltanski, L. 2010: Soziologie und Kritik. Frankfurter Adorno-Vorlesungen 2008. Berlin: Suhrkamp.
- Boltanski, L. 2012: Love and justice as competences. Three essays on the sociology of action. Cambridge: Polity Press.
- Boltanski, L., Chiapello, È. 2006: Der neue Geist des Kapitalismus. Konstanz: UVK.
- Boltanski, L., Thévenot, L., 2007: Über die Rechtfertigung. Eine Soziologie der kritischen Urteilskraft. Hamburg: Hamburger Edition.
- Boltanski, L., Thévenot, L. 2011: Die Soziologie der kritischen Kompetenzen. In R. Diaz-Bone (Hg.), Soziologie der Konventionen. Grundlagen einer pragmatischen Anthropologie. Frankfurt am Main: Campus, 43–68.
- Bongaerts, G. 2013: Formung des Engagements. Zur Situationslogik der Soziologie der Kritik. In A. Ziemann (Hg.), Offene Ordnung? Philosophie und Soziologie der Situation. Wiesbaden: Springer VS, 131–153. [http://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-01528-2\\_7](http://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-01528-2_7) (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Burkart, G. 2014: Paarbeziehungen und Familie als vertragsförmige Institutionen? In A. Steinbach, M. Hennig, O. A. Becker (Hg.), Familie im Fokus der Wissenschaft. Wiesbaden: Springer VS, 71–91. [http://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-02895-4\\_4](http://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-658-02895-4_4) (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Diaz-Bone, R. 2015: Die „Economie des conventions“. Grundlagen und Entwicklungen der neuen französischen Wirtschaftssoziologie. Wiesbaden: Springer VS. <http://link.springer.com/book/10.1007/978-3-531-93409-9> (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Esser, H. 2002a: In guten wie in schlechten Tagen? Das Framing in der Ehe und das Risiko zur Scheidung. Eine Anwendung und ein Test des Modells der Frame-Selektion. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 54. Jg., Heft 1, 27–63. <http://link.springer.com/article/10.1007/s11577-002-0002-4> (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Esser, H. 2002b: Ehekrisen: Das (Re-)Framing der Ehe und der Anstieg der Scheidungsraten. Zeitschrift für Soziologie, 31. Jg., Heft 6, 472–496. <http://zfs-online.org/index.php/zfs/article/viewFile/1120/657> (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Farge, A., Foucault, M. 1989: Familiäre Konflikte: Die „Lettres de cachet“. Aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goode, W. J. 1965: Women in divorce. New York: Free Press.
- Hill, P. B., Kopp, J. 1999: Ehescheidung: Historische Entwicklung und theoretische Erklärungen. In T. Klein, J. Kopp (Hg.), Scheidungsursachen aus soziologischer Sicht. Würzburg: Ergon, 11–42.
- Huinink, J. 2006: Zur Positionsbestimmung der empirischen Familiensoziologie. Zeitschrift für Familienforschung, 18. Jg., Heft 2, 212–252. <http://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/5793> (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Huinink, J., Konietzka, D., 2007: Familiensoziologie. Eine Einführung. Frankfurt am Main: Campus.
- Keller, R. 2011: Wissenssoziologische Diskursanalyse. Grundlegung eines Forschungsprogramms. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag. <http://link.springer.com/book/10.1007/978-3-531-92058-0> (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Kopp, J., Lois, D., Kunz, C., Becker, O. A., 2010: Verliebt, verlobt, verheiratet. Institutionalierungsprozesse in Partnerschaften. Wiesbaden: VS Verlag. <http://link.springer.com/book/10.1007/978-3-531-92304-8> (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Levinger, G. 1966: Sources of marital dissatisfaction among applicants for divorce. American Journal of Orthopsychiatry, Vol. 36, Issue 5, 803–807. <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.1939-0025.1966.tb02407.x/abstract> (letzter Aufruf 25.9.2017).

- Luhmann, N. 2005: Sozialsystem Familie. In N. Luhmann (Hg.), Soziologische Aufklärung. 5. Konstruktivistische Perspektiven. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, 189–209.  
[http://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-663-11449-9\\_9](http://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-663-11449-9_9) (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Nave-Herz, R., Daum-Jaballah, M., Hauser, S., Matthias, H., Scheller, G. 1990: Scheidungsursachen im Wandel. Bielefeld: Kleine Verlag.
- Parsons, T. 1968: Das Verwandtschaftssystem in den Vereinigten Staaten. In T. Parsons (Hg.), Beiträge zur soziologischen Theorie. 2. Auflage. Neuwied: Luchterhand, 84–108.
- Potthast, J. 2001: Der Kapitalismus ist kritisierbar. Le nouvel esprit du capitalisme und das Forschungsprogramm der ‚Soziologie‘ der Kritik. Berliner Journal für Soziologie, 11. Jg., Heft 4, 551–562.  
<http://link.springer.com/article/10.1007/BF03204037> (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Schneider, N. F. 1990: Woran scheitern Partnerschaften? Subjektive Trennungsgründe und Belastungsfaktoren bei Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Zeitschrift für Soziologie, 19. Jg., Heft 6, 458–470. <http://www.zfs-online.org/index.php/zfs/article/view/2744> (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Schneider, N. F. 1991: Warum noch Ehe? Betrachtungen aus austauschtheoretischer Perspektive. Zeitschrift für Familienforschung, 3. Jg., Heft 3, 49–72. <http://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/29312> (letzter Aufruf 25.9.2017).
- Schultheis, F. 1993: Genealogie und Moral: Familie und Staat als Faktoren der Generationenbeziehungen. In: K. Lüscher, F. Schultheis (Hg.), Generationenbeziehungen in ‚postmodernen‘ Gesellschaften. Konstanz: Universitätsverlag Konstanz, 415–433.
- Tyrell, H. 1988: Ehe und Familie – Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung. In K. Lüscher, F. Schultheis, M. Wehrspaun (Hg.), Die „postmoderne“ Familie. Familiäre Strategien und Familienpolitik in einer Übergangszeit. Konstanz: UVK, 145–156.
- Weber, M. 1980: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie. 5., revidierte Auflage. Tübingen: Mohr.